

Erläuterungen zur Parkraumverordnung

I. Parkieren gegen Gebühr

Im ersten Abschnitt werden die Gebühren für das Parkieren in der Zone mit Parkingmeter definiert (§ 1). Die Gebührenhöhe ist identisch mit der heutigen Praxis.

II. Blaue Zone mit Parkkarte

§ 2 regelt die verschiedenen Gebühren und Dauer der Parkkarten. Die Jahresgebühr von CHF 120.— entspricht der aktuellen Gebühr in Basel-Stadt, welche vergleichsweise günstig ist, deren Erhöhung aber derzeit politisch diskutiert wird. Rückerstattungen von bereits bezahlten Gebühren werden wegen dem damit verbundenen administrativen Aufwand generell nicht gewährt.

§ 3 definiert die so genannten gleichermassen Betroffenen, welche dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis gleichgestellt werden und Anspruch auf eine (Jahres- oder Wochen-) Parkkarte haben, definiert. Die zu erfüllenden Bedingungen sind vom Gesuchsteller schriftlich nachzuweisen. Bei den gleichermassen Betroffenen handelt es sich bewusst um einen kleinen Kreis, da ansonsten die Zielsetzungen der Bewirtschaftung in Frage gestellt würden.

Die Möglichkeiten für den Bezug von Parkkarten von Besuchern sind in § 4 aufgeführt. Die Tagesparkkarte soll es Besuchern ermöglichen, in der Blauen Zone, in welcher sämtliche Parkfelder blau gekennzeichnet sind, ihr Fahrzeug abzustellen. Wie bei der Jahres- oder Wochenparkkarte ist keine Garantie für einen freien Parkplatz vorhanden. Für Besucher/innen steht selbstverständlich auch die Möglichkeit offen, ihr Fahrzeug auf einem privaten (Besucher-)Parkplatz, wie er vom Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) verlangt wird, abzustellen.

Um Missbräuche zu verhindern werden die Anzahl Parkierungsbewilligungen für Betriebe und gleichermassen Betroffene begrenzt (§ 5). Wie Private sind auch Betriebe gemäss RBG verpflichtet, die notwendigen Parkplätze auf ihrem Areal zu erstellen. Die Begrenzung von Parkkarten für in Binningen wohnhafte Privatpersonen macht keinen Sinn, weshalb darauf verzichtet worden ist. Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu gewähren.

III. Schlussbestimmungen

In § 6 ist das Inkrafttreten der Verordnung geregelt, welches zeitgleich mit demjenigen des Reglements zu erfolgen hat.